



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
319/2010**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20 - Finanzen und Controlling

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Datum:
03.12.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Entscheidung

Antrag der Fraktion "Pro Coesfeld" auf Prüfung der Einführung sog. Bagatellsteuern

Beschlussvorschlag:

Auf die Einführung sog. Bagatellsteuern wird verzichtet.

Sachverhalt:

Im Zuge der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde von der Fraktion „Pro Coesfeld“ in den Haupt- und Finanzausschuss am 25.11.2010 ein Antrag auf Prüfung der Einführung sog. Bagatellsteuern eingebracht. Die Verwaltung wurde mit der entsprechenden Prüfung beauftragt.

Als sog. Bagatellsteuern kämen in Betracht:

1. Zweitwohnungssteuer

Auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt wurde bereits 2007 über das evtl. Potential, das durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer erzielt werden könnte, nachgedacht.

Daraufhin wurden vom Bürgerbüro alle ca. 1.100 mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen angeschrieben. Letztendlich haben bis auf ca. 250 Personen alle ihren Nebenwohnsitz abgemeldet, sodass, bezogen auf Coesfelder Verhältnisse, die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht erfolgsversprechend erscheint. Einen beachtlichen Anteil bei den Personen mit Nebenwohnung sind Coesfelder Studenten, die am Studienort den Hauptwohnsitz gemeldet haben.

2. Kulturförderabgabe

In einigen Städten, u. a. Köln, wurde eine sog. Kulturförderabgabe, die auch als „Bettensteuer“ bezeichnet wird, eingeführt.

Diese neue Steuer wurde zwar von Innen- und Finanzministerium genehmigt, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Bund der Steuerzahler haben bereits erhebliche Bedenken angemeldet. Die DEHOGA hat diesbzgl. bereits ein entsprechendes Gutachten vorgelegt, sodass die Erhebung der Steuer in einem Klageverfahren somit auch noch

verwaltungsgerichtlich überprüft werden wird. Wegen der rechtlichen Bedenken kommt derzeit die Einführung einer solchen Steuer nicht in Betracht.

3. Mobilfunkmastensteuer:

Der Städte- und Gemeindebund rät in einer Mitteilungsnotiz vom 11.08.2010 wegen erheblicher rechtlicher Bedenken von der Einführung ab. Man geht von einer Unzulässigkeit der Steuer aus.

4. Windradsteuer:

Diese Steuer wird bundesweit bislang noch nicht erhoben. Daher müsste die erste Satzung, die die Steuer einführt, vom Innen- sowie Finanzministerium NRW genehmigt werden.

Die Stadt Luckau in Brandenburg plant die Einführung dieser Steuer. Nach Einschätzung des Innenministeriums Brandenburg hat die Einführung der Windrad-Steuer aus rechtlichen Gründen keine Chance (Märkische Allgemeine vom 12.10.2010).

5. Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen (sog. Sexsteuer):

Die Städte Köln und Dorsten haben eine sog. Sexsteuer eingeführt. Hierbei geht es um die Besteuerung von „sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen“. Hierfür wird in Coesfeld kein Potential gesehen.

6. Solariensteuer:

Die Stadt Essen plant die Einführung einer sog. Solariensteuer. Da es diese Steuer in NRW noch nicht gibt, müsste das Innen- u. Finanzministerium NRW diese genehmigen. Für die Einführung dieser Steuer wird in Coesfeld kein Potential gesehen.

Allgemeine Anmerkungen:

Gem. § 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) haben die Gemeinden in NRW ein eigenes „Steuerfindungsrecht“. Das kommunale Steuerfindungsrecht besteht nach Art. 105 Abs. 2a GG nur für Steuern, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Dieses Gleichartigkeitsverbot soll den Bürger davor schützen, dass mehrere Steuerberechtigte eine Steuerquelle gleichzeitig ausschöpfen und den Bürger dadurch mehrfach belasten. Die beabsichtigte Einführung neuer Steuern ist daher immer auch an diesen Kriterien zu messen. So war z.B. die vor Jahren eingeführte Verpackungssteuer aus diesem Grund verfassungswidrig.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, ob die Einführung dieser sog. Bagatellsteuern sich für die Stadt Coesfeld rechnen würde. Die Einführung und Erhebung weiterer Steuern ist nur mit einem zusätzlichen Personaleinsatz und damit einhergehenden zusätzlichen Personalkosten zu bewältigen. Von den erwähnten oftmals vorhandenen rechtlichen Bedenken abgesehen, ist außerdem zu befürchten, dass durchweg die erzielbaren Erträge den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht decken würden. Konkrete Berechnungen hierzu können, da die entsprechenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen nicht bekannt sind, nicht angestellt werden.

Auf die Einführung von Bagatellsteuern sollte daher verzichtet werden.